

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

das Bad, die Bewachung des Marktes, die Unteilbarkeit des bürgerlichen Besitzes, die Mühlen, die Feuerpolizei, die Grundgrenzen, die Flurschäden, die Wegerhaltung und Abwasserführung.

Der Traktat des Jakob von Teramo ist seinem eigentlichen Inhalt nach eine Arbeit aus dem kanonischen Recht. In dem Gewande eines Prozesses des Teufels wider Jesus Christus wegen Besitzstörung durch die Höllenfahrt wird die Behandlung eines Streitfalles nach dem kanonischen Rechte allgemein verständlich durchgeführt. Ausgestattet ist dieser Teil mit derben aber frischen und lebhaften färbigen Federzeichnungen.

Alle drei Teile schließen sich insoferne zu einer inneren Einheit zusammen, als sie jedes in seiner Weise rechtlicher Natur sind: Besitzrecht, Verwaltungs- und Strafrecht, geistliches Recht. Somit enthalten diese Teile all das, was der Marktrichter von Leonfelden neben dem geltenden allgemeinen Rechtsbuche des Schwabenspiegels zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte bedurfte.

Ihnen schließt sich der vierte Teil würdig an. Er enthält die Gesuche und Kostenberechnung und deren Verteilung gelegentlich der Erlangung des Jahrmarktes von Kaiser Friedrich III. 1485. Diese Aufzeichnung ist rechts- und verwaltungsgeschichtlich von hohem Wert. Bezeichnenderweise war gerade sie es, die in den Anfängen unserer Landeskunde bereits die Aufmerksamkeit der Geschichtsforschung auf sich lenkte, welche den Kodex des kleinen Archives in dem weltfernen Marktörtchen als erste derartige Quelle unserer Heimat für ihre Zwecke heranzog. Der Entdecker war kein geringerer als F. X. Kurz, der in seiner Handelsgeschichte¹⁵⁾ diese Stücke zum Abdruck brachte.

Alles in allem bilden die vier Teile zusammen eine Rechts handschrift, die, in und für Leonfelden entstanden, von dem Bestehen eines gewissen Rechtslebens ein so schönes wie seltenes Zeugnis ablegt.

2. Das Waxenberger Urbar vom Jahre 1571¹⁶⁾.

Diese Handschrift ist in zwei Gleichschriften als „Band 258/6, Wachsenberg“ vorhanden, die im Hofkammerarchiv in Wien verwahrt werden. Der auf besserem Papier geschriebene Band hat Folioformat. Er umfaßt 227 Folien, ist vollendet schön geschrieben und ungemein gut erhalten. Dieses Urbar ist eine Teilarbeit der

¹⁵⁾ Kurz F. X., Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822) S. 209 ff., 451 ff.

¹⁶⁾ Abgekürzt: Urbar 1571.